

Zweite Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven im Jahre 2010

Inkrafttreten: 10.09.2010

Fundstelle: Brem.GBl. 2010, 448

durch Zeitablauf erledigt

Aufgrund des [§ 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221) in der Fassung der Änderung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 207) verordnet der Magistrat:

§ 1

In der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen Verkaufsstellen zusätzlich zu den durch Verordnung vom 14. April 2010 (Brem.GBl. S. 313) genannten Sonntagen an folgenden Sonntagen abweichend von [§ 3 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) im Stadtteil Mitte am 19. September und 31. Oktober 2010 von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, des [§ 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#), des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 11. August 2010

Magistrat der Stadt Bremerhaven
gez. Schulz
Oberbürgermeister

außer Kraft